

T E X T

**ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF
NR. 99, 1. Änderung**

DER STADT EUSKIRCHEN,

ORTSTEIL ROITZHEIM

BEREICH "ALTE ZIEGELEI"

**Hinweis : Zu diesem Text gehört die Gestaltungssatzung des
Bebauungsplanes Nr. 99**

Stadt Euskirchen
Bebauungsplanentwurf Nr. 99, 1. Änderung der Stadt Euskirchen, Ortsteil Roitzheim, Bereich "Alte Ziegelei"

TEXTTEIL

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GEWERBEGEBIET GE 2, GE 3 (gemäß § 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) wird festgesetzt, daß die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten **allgemein zulässig** sind, wobei Wohnungen nur als untergeordneter Teilbereich eines Betriebsgebäudes zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 - Vergnügungsstätten - BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten **nicht** Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

1.2 WOHNUNGEN (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Für die in dem gegliederten Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), daß in Schlafräumen, bei Auftreten von Außengeräuschen, durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß folgender Innenraumpegel nicht überschritten werden soll:

Nachts: 35 dB (A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert um max. 10 dB (A) überschreiten.

Der erforderliche Nachweis ist dem zuständigen Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen.

1.3 EINZELHANDELSBETRIEBE

Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind unzulässig.

Abweichend davon sind Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verbrauch an letzte Verbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Produktion stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile und -zubehör nur in Verbindung mit einem Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, aus der Liste des Warenverzeichnisses für die Binnenhandelsstatistik, WB 76 und 78.

1.4 SONDERGEBIET HANDEL

Das Sondergebiet Handel im Sinne des § 11 Abs. 3, Ziff. 2 BauNVO hat die Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.800 m² (redaktionelle Korrektur gemäß Ratsbeschluß vom 10.06.1999).

2.0 HÖHE (gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO)

Die im Bebauungsplan festgesetzten max. Höhen werden durch den Bezugspunkt der mittleren Höhenlage der angrenzenden Erschließungsstrasse bestimmt. Als Höchstmaß wird die Oberkante Attika bzw. First festgesetzt.

3.0 VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (gemäß § 51a LWG)

Innerhalb der dargestellten Flächen sind die Dachflächen aller neu zu errichtenden Gebäude auf dem Grundstück selbst und über die belebte Bodenzone zu versickern.(s.Anlage 1 Hydrogeologisches Gutachten in der Begründung) und ATV- Regelwerk - Abwassertechnische Vereinigung. Beträgt der Abstand einer Versickerungsanlage zu erdberührten Wänden weniger als 6.0 m, so ist dafür Sorge zu tragen, daß entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um Vernässungsschäden an den Wänden zu verhindern.

Zu privaten Grundstücksgrenzen müssen die Versickerungsanlagen 3.0 m Abstand halten, zu öffentlichen Flächen genügt 1.0 m Abstand, jeweils gemessen von der Muldenaußenkante.

Die Versickerungsfläche kann innerhalb der festgesetzten Pflanzflächen angeordnet werden. Sie muß zur Wartung mit dem Fahrzeug erreichbar sein.

4.0 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind, soweit sie nicht zwingend als Zu- und Abfahrt genutzt werden, mit standortgerechten einheimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.

4.1 GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN

Pro Grundstück ist zum Anschluß an die Verkehrsfläche Narzissenweg grundsätzlich nur eine Zufahrt in Kombination von Ein- und Ausfahrt mit einer max. Breite von 10,0 m zulässig. Ausnahmen: Ist eine zweite Ein- und Ausfahrt aus Gründen des betrieblichen Ablaufes notwendig, ist diese ausnahmsweise zulässig.

5.0 HINWEISE

5.1 SETZUNGEN

Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Auengebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Material enthalten kann. Folgen

dieser Bodenbeschaffenheit können selbst bei gleichmäßiger Belastung unterschiedliche Setzungen sein. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Zulässige Belastung des Baugrundes" und die DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

6.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BEGRENZUNG DER VERSIEGELUNG

Auf allen gewerblich genutzten Grundstücken sind mind. 20 % der Grundstücksflächen frei von Versiegelung zu halten und mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern fachgerecht zu bepflanzen und zu erhalten.

Die privaten, öffentlichen und sonstigen Grünflächen werden nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB festgesetzt.

6.1 BEGRÜNUNG DER PRIVATEN PFLANZFLÄCHEN

In den nach § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB festgesetzten Flächen zwischen der festgesetzten Straßenverkehrsfläche und der überbaubaren Fläche mit einer festgesetzten Tiefe von 5,0 m ist je 20 lfdm Straßenlänge die Pflanzung eines großkronigen, hochstämmigen, mind. 4 x verpflanzten Baumes mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in 1,0 m Höhe erforderlich, entsprechend nachfolgend aufgeführter Artenliste unter 6.3.

In denjenigen Pflanzstreifen, die mit einer Tiefe von 10,0 m festgesetzt sind, erfolgt je 20 lfdm Strassenlänge die fachgerechte Pflanzung von 2 großkronigen hochstämmigen mind 4 x verpflanzten Bäumen mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in einer Höhe von 1,0 m entsprechend der Artenliste unter 6.3.

Außerhalb der dezentralen Versickerungsanlagen ist zusätzlich je 1,5 m² festgesetzter privater Pflanzfläche (5,0 m sowie auch 10,0 m tief) ein Strauch zu pflanzen und zu erhalten gemäß nachfolgend aufgeführter Artenliste unter 6.3.1.

6.1.1 Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze oder je 50 m² befestigte Fläche ist ein großkroniger, hochstämmiger, mind. 4 x verpflanzter Baum mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm in 1 m Höhe, der nachfolgend aufgeführten Artenliste unter 6.3.2 zwischen den Stellplätzen oder innerhalb der befestigten Fläche fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen.

6.2 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Die im Bebauungsplan Nr. 99 mit SPE 1 bezeichneten Flächen sind gemäß der Satzung zur "Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen" gemäß Anlage zu 3 Abs. 3, Pkt. 1.2 als Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln aufzuforsten und zu pflegen.

Die im Bebauungsplan Nr. 99 mit SPE 1 gekennzeichneten Flächen sind gemäß § 8a BnatSchG dem Eingriff für die Erschließungsmaßnahmen zugeordnet.

Die im Bebauungsplan Nr. 99 nach § 9 Abs. 1 Pkt. 20 BauGB für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte und mit SPE 2 bezeichnete

Fläche ist gemäß der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 2, Anlage 1.3 als standortgerechter Wald aufzuforsten und zu pflegen.

Die im Bebauungsplan Nr. 99 auf den mit SPE 2 gekennzeichneten Flächen auszuführenden Maßnahmen sind gem. § 8a BnatSchG den gewerblichen Flächen und dem Sondergebiet zugeordnet.

6.3 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN RANDBEPFLANZUNGEN

Qualität (Heister)

Quercus robur	-	Stieleiche
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Sorbus aucuparia	-	Gemeine Eberesche
Corylus avellana	-	Hasel

6.3.1 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN RANDBEPFLANZUNGEN

Qualität Strauch

Rosa canina	-	Hundsrose
Ligustum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Euonymus europaeus	-	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Acer campestre	-	Feldahorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Cornus alba	-	Hartriegel

6.3.2 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN, STELLPLATZBEREICHE UND VERSIEGELTE FLÄCHEN

Qualität Heister

Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Acer campestre	-	Feldahorn
Fraxinus excelsior	-	Gewöhnliche Esche
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Sorbus aucuparia	-	Gemeine Eberesche

6.3.3 ARTENLISTE ZU DEN FESTGESETZTEN BEPFLANZUNGEN IN DER ANBAU VERBOTSZONE AN DER B 56

Vorzunehmen ist eine 4-reihige gestufte Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen.

7.0 Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO wird das Gewerbegebiet - GE - in Anlehnung an den Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Innenministeriums vom **02.04.1998** wie folgt gegliedert:

7.1 In der Zone 3 sind folgende Betriebsarten unzulässig:

- 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
- 3 Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
- 6 Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 7 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
- 8 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 9 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 10 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamt-abstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd.Nrn. 27 und 49)
- 11 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
- 12 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 13 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 14 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschl. Aluminiumhütten
- 15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen

- 16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 17 Anlagen zur Herstellung von Holzfasерplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
- 18 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 19 Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Stahltriebwerken
- 20 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
- 21 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
- 22 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
 - b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 23 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 25 Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 26 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*)
(s. auch lfd.Nrn. 10 und 46)
- 27 Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck-oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und Schwallötbäder (s. auch lfd.Nrn.92 und 156)
- 28 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 32 Anlagen zur Herstellung von Ruß

- 33 Kottrocknungsanlagen
- 34 Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
- 35 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
- 36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
- 37 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
 - a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW
 - b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
- 38 Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
- 39 Elektromsppannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*)
- 40 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
- 41 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
- 42 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
- 43 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
- 44 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- 45 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
- 46 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. Auch lfd.Nrn 10 und 26)
- 47 Anlagen zum Walzen von Metallen , ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
- 48 Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)

- 49 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 kW oder mehr
- 50 Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- 51 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
- 52 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
- 53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
- 54 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
- 55 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- 56 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
- 57 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
- 58 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde,ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 59 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol-oder Kresolharzen
- 60 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
- 61 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
 - a) 51.000 Hennenplätzen
 - b) 102.000 Junghennenplätzen
 - c) 102.000 Mastgeflügelplätzen
 - d) 51.000 Truthühnermastplätzen
 - e) 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)

- f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
 - g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
 - h) 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
 - i) 700 Mastkälberplätzen
oder mehr, auch soweit nicht genehmigungspflichtig
- 62 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
- 63 Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
- 64 Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in
- Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und
 - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
- 65 Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
- 66 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
- 67 Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
- 68 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
- 69 Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
- 70 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entglasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
- 71 Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
- 72 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)
- 73 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen

Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein

- 74 Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr
- 75 Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
- 76 Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EGW
- 77 Autokinos (*)
- 78 Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
- 79 Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
- 80 Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
- 81 Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
- 82 Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
- 83 Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschl. Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
- 84 Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
- 85 Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
- 86 Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
- 87 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 88 Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
- 89 Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teer-

spaltanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde

- 90 Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
- 91 Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
- 92 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen
- Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder
- (s. auch lfd.Nrn. 27 und 156)
- 93 Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
- 94 Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
- 95 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
- 96 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
- 97 Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
- 98 Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
- 99 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
- 100 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
- 101 Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe

gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden

- 102 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
- 103 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
- 104 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
- 105 Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden
- 106 Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
 - a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden,
 - b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder
 - c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde,ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
- 107 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der dazugehörigen Trocknungsanlagen
- 108 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- 109 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
- 110 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
- 111 Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
- 112 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe

- 113 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
- a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen,
 - b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen,
 - c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 14.000 bis weniger als 51.000 Truthühnermastplätzen,
 - e) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschl. dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschl. dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
 - h) 1.500 bis weniger als 5.400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 114 Anlagen zum Schlachten von
- a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 8.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
- 115 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
- 116 Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen
- Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und
 - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
- 117 Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
- 118 Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
- 119 Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 120 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
- 121 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
- 122 Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
- 123 Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

- 124 Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
- 125 Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 126 Anlagen zur
- a) Herstellung von Lakritz,
 - b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder
 - c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
- 127 Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
- 128 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
- 129 Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
- 130 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
- 131 Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zweitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
- 132 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 133 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- 134 Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschl. zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln gereinigt werden
- 135 Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m² Textilien je Stunde behandelt werden

- 136 Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
- 137 Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EGW
- 138 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- 139 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
- 140 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- 141 Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
- 142 Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
- 143 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 144 Preßwerke (*)
- 145 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
- 146 Stab- oder Drahtziehereien (*)
- 147 Schwermaschinenbau
- 148 Emaillieranlagen
- 149 Schrottplätze
- 150 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
- 151 Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
- 152 Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
- 153 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

7.2 In der Zone 2 sind alle Betriebsarten der Zone 3 unzulässig, sowie folgende Betriebsarten :

- 154 Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 155 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Raum-

inhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

- 156 Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg, ausgenommen
- Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetall oder gießfertige Legierungen niederschmelzen,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder
- (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
- 157 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
- 158 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
- 159 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminenzu
- a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
- für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 160 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
- 161 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 162 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälben oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
- a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen,
 - b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen,
 - c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen,
 - d) 3.200 bis weniger als 14.000 Truthühnermastplätzen,
 - e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschl. dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschl. dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze

- (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
- h) 350 bis weniger als 1.500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 163 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
- Anlagen in Gaststätten und
 - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 164 Malzdarren
- 165 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
- 166 Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Tag und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 167 Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 168 Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
- 169 Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
- 170 Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden;
Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- 171 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 172 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 173 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
- 174 Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)

- 175 Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
- 176 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automaten-drehereien (*)
- 177 Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
- 178 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
- 179 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
- 180 Maschinenfabriken oder Härtereien
- 181 Pressereien oder Stanzereien (*)
- 182 Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- 183 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 184 Zimmereien (*)
- 185 Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
- 186 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
- 187 Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
- 188 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 189 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
- 190 Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
- 191 Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

7.3 In der Zone 1 sind alle Betriebsarten der Zone 2 und 3 unzulässig, sowie folgende Betriebsarten :

- 192 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
- 193 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht

begehbare Handstrahlkabinen

- 194 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 195 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
- 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- 197 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 198 Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
- 199 Automatische Autowaschstraße
- 200 Tischlereien oder Schreinereien
- 201 Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- 202 Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
- 203 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
- 204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
- 205 Spinnereien oder Webereien
- 206 Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 207 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 209 Bauhöfe
- 210 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

7.4 AUSNAHMEN

Gemäß § 31 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind in den Zonen 1-3 auch Betriebsarten und Anlagen der jeweils nächst höheren Abstandsklasse (höhere Abstandserfordernis) sowie im Emissionsverhalten vergleichbare Betriebe und Anlagen zulässig, wenn deren Emissionen

nachweislich durch besondere technische Maßnahmen oder Beschränkungen soweit begrenzt bzw. gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) in den schützbedürftigen Gebieten vermieden werden. Ein gutachterlicher Nachweis ist jeweils von seiten des Bauherrn zu erbringen.

Euskirchen, den

Kurt Kuckertz
Bürgermeister